

Vereinbarkeit Beruf und Pflege von nahen Angehörigen

Unterstützung und Hilfen für pflegende Angehörige:

1. **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung** kann bis zu 10 Tagen pro Jahr beim Arbeitgeber beantragt werden. Angestellte bzw. Beamte haben keinen gesetzlichen Anspruch darauf. Für die kurzfristige Arbeitsverhinderung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Gemäß § 29 Abs. 1 TV-L besteht nur bei einer schweren Erkrankung (hierzu zählt auch eine akute Pflegebedürftigkeit) eines Angehörigen, der im selben Haushalt wohnt, ein Anspruch auf einen Tag bezahlte Arbeitsfreistellung je Kalenderjahr. Für die Dauer der kurzfristigen Arbeitsverhinderung besteht weiterhin Sozialversicherungspflicht, diese übernimmt der Arbeitgeber. Eine durch die kurzfristige Arbeitsverhinderung bedingte Reduzierung des Arbeitsentgelts hat keinen Einfluss auf die für die Beurteilung der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze.
2. **Pflegezeit bis zu 6 Monate ohne Lohnfortzahlung**, Eine Freistellung oder Arbeitszeitreduzierung ist bis zu 6 Monate möglich. Die Pflegekasse leistet Beiträge zur Rentenversicherung (allerdings nur einen geringen Beitrag). Voraussetzung ist, dass der zu pflegende Angehörige mind. in Pflegestufe 1 und mind. mit 14 Wochenstunden Pflegeaufwand eingestuft wurde, Die Krankenversicherung ist über die Familienversicherung oder einer selbständigen Versicherung möglich.
3. In der **Familienpflegezeit** können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen, ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden Wochenarbeitszeit reduzieren. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der Pflegephase auf 50 Prozent reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.
4. **Finanzielle Unterstützung über die Pflegekasse bei Kurzzeitpflege** in Höhe von 1550€ pro Jahr, ab Pflegestufe 1 von max. 4 Wochen pro Jahr möglich. Kurzzeitpflege ist in allen stationären Pflegeeinrichtungen auf Anfrage möglich.
5. **Finanzielle Unterstützung über die Pflegekasse bei Verhinderungspflege**, wenn die Pflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub verhindert ist, Auszahlung von 1550€ jährlich in Pflegestufe 0-3, allerdings nicht, wenn nahe Angehörige die Pflege übernehmen. Pflege kann in häuslicher Umgebung oder im Altenheim erfolgen. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege können jeweils 1x pro Jahr in Anspruch genommen werden. Verhinderungspflege kann erst 6 Monate nach bewilligter Pflegestufe gewährt werden.
6. **Zusätzliche Betreuungsleistungen bei erheblich anerkanntem Betreuungsbedarf** durch geschulte Laien, niedrigschwellige Angebote durch Helferkreise, Angehörigen- und Betreuungsgruppen, Antrag ist bei der Pflegekasse zu stellen, Betreuungsstunden werden mit 100 oder 200€ pro Monat gegen Nachweis finanziert (als zweckgebundene Leistung)

Problem bei Demenzkranken: Das Krankheitsbild Tag- und Nachtumkehr tritt häufig auf und ist schwer medikamentös zu behandeln, dadurch sehr hohe Belastung für pflegende Angehörige.

Hilfen:

Die Krankenkassen übernehmen die gesetzlich vorgeschriebene Pflegeberatung und beauftragen den Medizinischen Dienst (MDK) zur Feststellung des Hilfs- und Unterstützungsbedarfes und der Einstufung in die Pflegestufe 0-3.

Die Pflegekassen sind bei den Krankenkassen angesiedelt und arbeiten mit dem MDK zusammen. Die privaten Krankenkassen arbeiten mit Medicproof zusammen, bei der ausschließlich Ärzte tätig sind.

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung, das Pflegegeld.

Die Höhe der finanziellen Leistungen ist davon abhängig, ob die pflegebedürftige Person in häuslicher Umgebung mit oder ohne ambulanter Pflege oder in einer vollstationären Einrichtung lebt.

In häuslicher Pflege liegt die Summe bei:

Pflegestufe 0, 120€ im Monat zur freien Verfügung.

Pflegestufe 1, 305€(mit Demenz), 235 (ohne)

Pflegestufe 2, 525€ (mit Demenz), 440 (ohne)

Pflegestufe 3, 700€

Voraussetzungen für Pflegestufe 1

Hilfe- und Unterstützungsbedarf mind. 46 Minuten für Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) ohne hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Bei Abklärung von Demenz- bzw. Alzheimererkrankung sind die Gedächtnisambulanz im Bezirkskrankenhaus in Regensburg oder Neurologische Praxen zu empfehlen.

1. Ambulante Dienste bieten gegen Bezahlung häusliche Pflege (Grund- und Behandlungspflege, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Betreuungsleistungen) an, z.B. Rotes Kreuz, Johanniter, Caritas, Malteser u.a.

2. Stationäre Pflege in Altenheimen

In Regensburg gibt es 24 Heime, derzeit ist das Angebot bedarfsdeckend. Kosten für Doppelzimmer ca 2.500€ für Einzelzimmer ca. 3.000€, die Differenz zw. den Pflegestufen beträgt ca.300€ pro Monat.

Die Pflegekasse zahlt bei stationärer Unterbringung bis zu:

Pflegestufe 1, 1.023€

Pflegestufe 2, 1279€

Pflegestufe 3, 1550€ bzw.1918€ bei besonderen Bedarf

Zuzahlung privat, Rente bzw. Vermögen, falls private Zuzahlung nicht möglich ist, Unterstützung durch das Sozialamt, bzw. Unterstützung durch die Angehörigen, Zuzahlung der Angehörigen (nur Verwandte 1.Grades, (Kinder und Ehepartner)) abhängig von: Einkommen, Vermögen, eigene Kinder, die noch in Ausbildung stehen, usw.

Zusätzlicher Aufwand bei stationärer Pflege. In Altenheimen müssen die Angehörigen Arztbesuche, Pediküre usw. selbst organisieren.

Der Begriff „Betreutes Wohnen“ ist nicht geschützt. Viele Altenheime bieten „Betreutes Wohnen an“. Detaillierte Nachfrage wird empfohlen.

3. Tagespflege ist in stationären Einrichtungen z.B. Altenheime möglich

Kosten: (Eigenanteil und Pflegekosten), Eigenanteil ca. 20 Euro/Tag und Pflegekosten ca. 20 bis 60 Euro pro Tag/ je nach Pflegestufe. Pflegekosten können von der Pflegekasse erstattet werden.

4. Osteuropäische Haushaltshilfen

4.a. Osteuropäische Haushaltshilfen bei Anstellung über Agentur für Arbeit

Der Mindestlohn beträgt in Bayern brutto 1474€ (netto ca. 900€) plus Bereitstellung von kostenfreier Unterkunft und Verpflegung bei einer Arbeitszeit von 38,5 Wochenstunden

4.b. Osteuropäische Haushaltshilfen bei Anstellung über Personalvermittlungsagenturen

Die Löhne, abhängig von Qualifikation und Sprachkenntnissen betragen mind. 1200€ pro Monat

Problem: Die Agentur in Deutschland agiert nur als Vermittler, sie übernimmt keine Haftung darüber, ob die Sozialabgaben abgeführt werden. Die Arbeitskräfte sind im Heimatland angestellt und nach den dortigen Vorgaben zur Sozialversicherung verpflichtet. Das Formular A1 nach europäischem Endsenderecht sollte von der Agentur vorgelegt werden.

Die Osteuropäischen Haushaltshilfen sind 6 Wochen durchgehend im Haus und wechseln sich nach 6 Wochen mit einer Kollegin ab.

Weiterführende Links:

Gesetz über Pflegezeit: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pflegezsg/gesamt.pdf>

Information zur Sozialhilfe: http://www.bezirk-oberpfalz.de/desktopdefault.aspx/tabid-97/94_read-77/

Weitere Informationen: Senioren und Stiftungsamt der Stadt Regensburg:

<http://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/senioren-und-stiftungsamt/14126>